

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 277/09 B

L 2 U 75/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 267/05 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt eine Verletzung seines Fragerechts sowie des rechtlichen Gehörs. Die Rügen begründet er damit, das LSG habe seinen in der mündlichen Verhandlung wiederholten Antrag, die Sachverständigen Dr. P. und Prof. Dr. H. zur Klärung ihrer unterschiedlichen Beurteilung zu hören, abgelehnt.
- 3 Der Kläger hat die gerügten Verfahrensmängel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung liegt die Möglichkeit des Gerichts, das Erscheinen eines oder mehrerer Sachverständiger zum Termin anzuordnen, in dessen pflichtgemäßen Ermessen. Nachdem das Gericht zuvor - wie vom Kläger aufgezeigt - im schriftlichen Verfahren die als klärungsbedürftig bezeichneten Punkte dem Sachverständigen Prof. Dr. H. vorgelegt hat, hätte er ausführen müssen, dass trotz Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen weitere Punkte klärungsbedürftig geblieben sind, die der mündlichen Erläuterung des Sachverständigen bedurften. Das richterliche Ermessen müsste darauf reduziert gewesen sein, die Sachverständigen zu laden. Aus welchen Gründen dies der Fall gewesen sein könnte, legt der Kläger aber nicht dar.
- 4 Der Kläger hat auch nicht hinreichend aufgezeigt, dass sein Fragerecht verletzt worden ist. Er hat ausgeführt, dass das LSG zu den von ihm als klärungsbedürftig bezeichneten Punkten in dem Gutachten des Dr. P. den Sachverständigen Prof. Dr. H. angehört und dessen Stellungnahme in das Verfahren einbezogen hat. Nachdem das LSG die Fragen - wenn auch nicht mündlich - dem Sachverständigen zur Klärung vorgelegt hat, hätte der Kläger nach Vorlage von dessen Stellungnahme aufzeigen müssen, welche Fragen nunmehr noch offen geblieben sind.
- 5 Allein die Tatsache, dass zwei Sachverständige einander widersprechen und unterschiedliche Auffassungen zu medizinischen Fachfragen vertreten, stellt keinen Grund dar, den Sachverständigen weitere Fragen vorzulegen oder sie zu laden. Vielmehr ist es Sache des zur Entscheidung berufenen Gerichts, im Rahmen der Beweiswürdigung die vorliegenden Expertisen zu würdigen. Da der Kläger keine Fragen oder Punkte formuliert hat, die zuletzt klärungsbedürftig gewesen sind, hat er die Verletzung des Fragerechts nicht hinreichend bezeichnet.



- 6 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, bezieht er sich insoweit auch auf die Verletzung seines Fragerechts und des Rechts, die Ladung der Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Auch wenn diese Verfahrensrechte Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind, gilt für die Rüge der Verletzung von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz das oben Ausgeführte entsprechend. Der Kläger hat nicht aufzuzeigen vermocht, dass er alles Erforderliche unternommen hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)